



Schweizerische Vereinigung Osteogenesis
Imperfecta

Statuten

Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Vereinigung Osteogenesis imperfecta" (SVOI) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle.

Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der von Osteogenesis imperfecta Betroffenen und ihrer Angehörigen und setzt sich für ihre Belange ein. Dies geschieht durch Betreuung und Aufklärung der von Osteogenesis imperfecta Betroffenen und ihrer Angehörigen, Aufklärung der Öffentlichkeit sowie Förderung und Unterstützung von Aktivitäten zur Erforschung und Behandlung der Osteogenesis imperfecta. Der Verein dient ebenso dem Informations- und Erfahrungsaustausch und der Kontaktförderung unter den Mitgliedern.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und dient gemeinnützigen Zwecken.

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Kollektiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Jahresende erfolgen.

Wird der Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung innerhalb eines Jahres nicht bezahlt und zeigt das Mitglied kein Interesse, so wird dieses auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Aktivmitglieder

Einzel- oder Familienmitglied kann jede Person werden, die von einer Osteogenesis imperfecta betroffen ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, sowie Eltern und Partner von Osteogenesis imperfecta-Betroffenen.

Kollektivmitglied können juristische Personen werden, welche sich durch eine besondere Nähe zum Verein auszeichnen.

Passiv-/Gönnermitglieder

Alle übrigen natürlichen Personen sowie juristische Personen, welche die Interessen des Vereins unterstützen, können als Passiv- oder Gönnermitglieder dem Verein beitreten. Sie sind an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden.

Die Einladungen haben schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Traktandenliste zu erfolgen und sind mindestens 20 Tage vor dem Termin zuzustellen.

Anträge aus dem Mitgliederkreis sind vorher beim Vorstand oder anlässlich der Mitgliederversammlung einzureichen.

Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung geschieht durch einfaches Mehr (relatives Mehr). Für die Änderung der Statuten und bei Vereinsauflösung ist das 3/4- Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Das Einzelmitglied hat eine Stimme.

Das Familienmitglied hat zwei Stimmen, sofern ihm mindestens zwei volljährige Personen angehören.

Das Kollektivmitglied hat eine Stimme. Sein Stimmrecht wird durch einen Delegierten/eine Delegierte ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse

- Durchführung der Wahlen des Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidium oder Co-Präsidium und mindestens drei weiteren Personen zusammen; unter ihnen sind in der Regel mindestens eine von Osteogenesis imperfecta betroffene Person und eine/ein ElternvertreterIn. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand beaufsichtigt und leitet die ganze Vereinstätigkeit, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben vorübergehend oder dauernd an geeignete Personen oder Institutionen delegieren.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei RevisorInnen, die für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Finanzielles

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes nötigen finanziellen Mittel werden gedeckt durch:

- Beiträge der Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder
- Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern oder Drittpersonen

Vorstand, Kontrollstelle und übrige Mitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Spesenentschädigung.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmung

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Rheumaliga Schweiz übertragen.

Stand 7. Juni 2015 in Nottwil



Die Präsidentin